

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GL/95/LR
Wien, 25.05.2016

Betreff: GZ. BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015
Stellungnahme 17. Novelle zum Führerscheingesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich der 17. Novelle des Führerscheingesetzes zum bestehenden Ausbildungskonzept für FahrschülerInnen binnen offener Frist Stellung nehmen:

Das ÖRK bezog sich bereits in seiner Stellungnahme zur 10. Novelle der FSG-Durchführungsverordnung in 2012 auf die Änderungen der Ausbildungsinhalte von FahrschülerInnen. Unabhängig der nun geplanten Änderungen der 17. Novelle des Führerscheingesetzes, möchte sich das ÖRK erneut zu § 6 der FSG-Durchführungsverordnung äußern.

§ 6 der FSG-Durchführungsverordnung - Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:

Abs. 1 der genannten Bestimmung beinhaltet die Auflistung jener notwendigen Inhalte, die in diesem Rahmen den FahrschülerInnen vermittelt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird jedoch die Klasse AM ausgenommen. Zur Klasse AM gehören Motorfahräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Eine sachliche Begründung für die Ausnahme dieser Gruppen von VerkehrsteilnehmerInnen ist für uns nicht ersichtlich. Im Gegenteil – denkt man an die Verkehrssicherheit, insbesondere von jungen MopedfahrerInnen, sollte es ein gesellschaftliches Anliegen sein, dass alle Personen, sobald sie motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen, Mindestkenntnisse hinsichtlich den lebensrettenden Sofortmaßnahmen aufweisen.

LenkerInnen mit einer Lenkerberechtigung der Klasse AM sind unserer Meinung nach als vollwertige TeilnehmerInnen im Straßenverkehr den gleichen Gefahren, aber auch den gleichen

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Verpflichtungen ausgesetzt, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer/jede andere Verkehrsteilnehmerin. Mit einer entsprechenden Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen können sie diesen Verpflichtungen auch qualifizierter nachkommen.

Aus diesem Grund spricht sich das ÖRK dafür aus, die Klasse AM zur 6-stündigen Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ erneut zu verpflichten.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at